



Pferd+Tierseuchenkasse

Haben Sie Ihr Pferd schon bei der Tierseuchenkasse angemeldet oder beim Veterinäramt des Landkreises registrieren lassen?

Was ist die Tierseuchenkasse?

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist eine auf gesetzlicher Verpflichtung bestehende Anstalt des öffentlichen Rechts. Unabhängig davon, ob Leistungen der Tierseuchenkasse in Anspruch genommen worden sind, besteht für alle Halter von **Pferden**, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (Ausnahme: Tauben) in Niedersachsen Melde- und Beitragspflicht aufgrund des Tierseuchengesetzes. Es handelt sich **nicht** um eine Tierkrankenkasse mit der Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft.

Was leistet die Tierseuchenkasse?

Art und Umfang der Leistungen sind im Tierseuchengesetz festgelegt. So leistet die Tierseuchenkasse Entschädigungen bei anzeigepflichtigen Seuchen (z.B. Tollwut, Salmonellose, infektiöse Anämie, Rotz, Beschlässeuche u.a.) und beteiligt sich an den Kosten der Tierkörperbeseitigung. Aufgrund einer EU-Entscheidung aus Dezember 2002 stellt die TSK in Niedersachsen seit dem 2. Halbjahr 2004 allerdings auch Pferdehaltern 25 % Eigenanteil an den Beseitigungskosten verendeter oder getöteter Pferde in Rechnung. Darüber hinaus gewährt sie jedoch auch Zuschüsse zu Forschungsvorhaben, die der Feststellung, der Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seuchenartiger Erkrankungen dienen. Entschädigungen werden dem Tiereigentümer nur dann gewährt, wenn eine ordnungsgemäße Meldung und Beitragszahlung erfolgt ist.

Warum anmelden?

Es besteht eine gesetzliche Melde- und Beitragsverpflichtung zur Tierseuchenkasse (§ 71 Tierseuchengesetz) und Anzeige- und Registrierungspflicht beim zuständigen Veterinäramt (§ 24b Viehverkehrsverordnung) für bestimmte Tierarten, u.a. Pferde. Die Meldung der Tierzahlen erfolgt jährlich, Stichtag ist der 3. Januar. **Neugründungen** und **Bestandsvergrößerungen** sind innerhalb von 2 Wochen nachzumelden. Bedingt durch einen automatischen Datenaustausch erfolgt mit der Meldung an die Tierseuchenkasse gleichzeitig die vorgeschriebene Anzeige und Registrierung der Pferde beim zuständigen Veterinäramt.

Wie hoch ist der Beitrag?

Seit 2006 müssen 60 % der Tierkörperbeseitigungskosten (Transport und Verarbeitung) von der Tierseuchenkasse über den Beitragsanteil der Tierhalter getragen werden. Da diese Beiträge nicht mehr aus der Rücklage der Pferdekasse finanziert werden können wurde 2006 eine jährliche Beitragspflicht erforderlich. Die Beiträge werden für die einzelnen Tierarten getrennt erhoben, verwaltet und im Schadensfall getrennt eingesetzt. Wegen der geringen Seuchengefahr ist bei **Pferden** der Beitrag sehr gering. Er beträgt 3,50 € je Pferd, der Mindestbeitrag je Bestand beträgt 10,00 €

Wer ist zur Meldung verpflichtet?

Zur Meldung und Entrichtung der Beiträge ist der **Tierbesitzer** verpflichtet, d.h. derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Tiere ausübt bzw. in dessen Obhut oder Pflege sich die Tiere befinden. Die Eigentumsverhältnisse an den Tieren spielen keine Rolle. Melde- und Beitragspflichtig sind daher auch Betreiber von Pensionstierställen und Reitvereine, sofern sie die Pflege und Fütterung der dort eingestellten Pferde betreiben. In diesen Fällen sollte der Eigentümer sicherstellen, dass der Pensionsstallbetreiber der Melde- und Beitragspflicht nachkommt (siehe Entschädigungsleistung).

Wie wird angemeldet?

Soweit sie schon als Tierhaltungsbetrieb registriert sind, melden Sie die Pferdehaltung direkt der **Niedersächsischen Tierseuchenkasse, Brühlstraße 9, 30169 Hannover (Tel.: 0511-70156-0, Fax: 0511-70156-99)**. Zur erstmaligen Registrierung Ihres Tierbestandes melden Sie sich bei Ihrem **zuständigen Veterinäramt (Veterinäramt Celle: Tel.: 05141-9165900)**. Dort erhalten Sie die Anträge zur Vergabe neuer Registriernummern und Anmeldung des Tierbestandes.